

zu lassen: so wird solches hiermit zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung auf allerhöchsten Befehl bekannt gemacht.

Eisenach den 9. September 1830.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

VII. *Se. Königliche Hoheit*, der Großherzog, haben durch die Handels- und Gewerberschwerungen, von welchen die Großherzoglichen Staatsunterthanen hinsichtlich der von ihnen verfertigten Waaren im benachbarten Auslande betroffen werden, höchstlich zu der Entschließung bewogen gefunden, diese Erschwerungen erwidern zu lassen.

Nachdem sich nun durch mehrjährige Erfahrung erwiesen hat, daß die vermähligen Eingangsabgaben-Gesetze der benachbarten Staaten, insonderheit auch hinsichtlich der Schuhmacherwaaren, ihrer Wirkung nach, einer Eingangsverhinderung gleich zu achten sind: so wird, gemäß einem besonderen höchsten Reskripte vom 7. Oktober 1828, das Einbringen solcher Waaren, aus jenen Staaten in die hiesigen Lande zum Behuf des Verkaufs auf den Jahrmärkten, von jezt an und auf so lange, als die jenseitigen hohen Eingangsabgaben die Einbringung diesseitiger Schuhmacherwaaren verhindern, bey Vermeidung der Wegnahme und Konfiskation der eingebrachten Waaren, zum Vortheil der Ortsarmen-Kasse, hiermit verbotben, gleich wie solches in Ansehung der Glockengießereywaaren durch die Bekanntmachung vom 25. August 1823 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1824 S. 26) bereits geschehen ist.

Nur rücksichtlich der mit dem Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach durch Handelsverträge verbundenen Staaten, insonderheit des Königreichs und der Herzogthümer Sachsen, so wie des Kurfürstenthums Hessen, der Fürstenthümer Neuß und der Fürstenthümer Schwarzburg, bleibt es ausnahmsweise bey den Bestimmungen der durch das Großherzogliche Regierungs-Blatt Nr. 20 vom 23. Dezember 1828 bekannt gemachten Verträge und der von der unterzeichneten Behörde am 31. Januar 1829 (Seite 21 des Regierungs-Blattes) erlassenen Bekanntmachung, wegen des Besuchs der Messen und Märkte durch Handels- und Gewerbesteuer aus den gedachten Vereinststaaten. Die zur Aufsicht über den Jahrmärkteverkehr bestellten Lokal-Behörden werden hiermit angewiesen, über die Handhabung dieses, von denselben sofort zur Kenntniß der benachbarten Behörden des berechnigten Auslandes zu bringenden Verbotbes gehörig zu wachen.

Weimar den 22. September 1830.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.